



AMTSBLATT

DES LANDKREISES

GERMERSHEIM

Ausgabe 21/2019 vom 25. Juli 2019

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde gibt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9.BImSchV) folgendes bekannt:

Der Antrag der DLA Distribution Europe, vertreten durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, vertreten durch Herrn Achim Weber, Untertorplatz 1 in 76829 Landau für das Vorhaben „Antrag auf Neugenehmigung einer Anlage; Erhöhung der Lagermenge von 70 t auf 1900 t in Gebäude 7915 - Anlage zur Lagerung von giftigen brennbaren oder ätzenden Stoffen und Gemischen, entzündbaren Flüssigkeiten, brennbaren und nichtbrennbaren Feststoffen“ auf dem Flurstück 3693/2 in 67360 Lingenfeld wurde abgelehnt.

Auslegung:

Der Bescheid **liegt zwei Wochen**, vom 29.07.2019 bis 12.08.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 – Bauen und Kreisentwicklung – Immissionsschutzbehörde, Zimmer 2.19 (2. OG), Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Verbandsgemeinde Lingenfeld, Fachbereich 2 –Bauen und natürliche Lebensgrundlage-, Zimmer 306 (2. OG), Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld während der Dienststunden montags und dienstags von 08:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr; mittwochs von 08:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr; donnerstags 08:00-12:00 Uhr und freitags von 08:00-13:00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.kreis-germersheim.de (Impressum) aufgeführt sind.

Germersheim, den 23.07.2019
Kreisverwaltung Germersheim

In Vertretung:

gez.

Christoph Buttweiler
Erster Kreisbeigeordneter

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 25.07.2019 (E-Mail-Version I)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de